

Abrechnung längerer telefonischer Beratung nach Ziffer 3 GOÄ

Vom 17.11.2020 zunächst befristet bis zum 31.12.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit dem 9. Mai geltende und zunächst bis 31.7. befristete Abrechnungsempfehlung wurde gemäß einer **gemeinsamen Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer (BÄK) und Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband)** bis zum Jahresende 2020 wie folgt verlängert:

Vom 17.11.2020 - zunächst befristet bis zum 31.12.2020 - ist die mehrfache Berechnung der **Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen** je vollendete 10 Minuten möglich.

Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes, Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten **pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.**

Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig.

Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes berechnet werden.

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

Auf unserer Homepage www.pvs-wn.de informieren wir Sie über aktuelle Neuigkeiten.

Ihre PVS Westfalen-Nord GmbH